

„Förderverein KiTa KiSenTa Rohrbach (Pfalz)“

Satzung vom 28.05.2024

§1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa KiSenTa Rohrbach (Pfalz)“ (im Folgenden „Verein“ genannt).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Rohrbach (Pfalz).
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle Förderung der Kindertagesstätte KiSenTa (im Folgenden „KiTa“ genannt) in Rohrbach in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben, insbesondere durch:
 - a) Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der KiTa tätigen Mitarbeitenden in kultureller, organisatorischer und materieller Weise.
 - b) Unterstützung bei der Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien.
 - c) Unterstützung bei der Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen.
 - d) Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie Ausflüge und Besuche von kulturellen Einrichtungen.
 - e) Förderung der Außendarstellung von Verein und Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit.
3. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht nur, verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, die Sammlung von Spenden sowie durch Erlöse aus Veranstaltungen.

GF
CO
ST
TO

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EstG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Auslagen werden ihnen gegen Nachweis erstattet.
4. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Eltern, Kinder, Mitarbeitende der Kindertagesstätte „KiSenTa“ sein, sowie alle anderen natürlichen und juristischen Personen, die den Verein unterstützen wollen.
2. Die Erklärung des Beitritts entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres möglich. Bis dahin gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - b) Durch den Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Während dieser Phase ruht die Mitgliedschaft. Für den Fall eines wirksamen Ausschlusses werden die bis dahin gezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
 - c) Durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

RT
ST
TO

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in einer Beitragsordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist auch im Jahr des Eintrittes sowie des Austrittes in voller Höhe fällig.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand (BGB)
 - c) erweiterter Vorstand
 - d) Beirat

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand lädt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim ein. Dabei werden auch der Versammlungsort, die Zeit sowie die Tagesordnung bekannt gegeben.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6. Über einen Mitgliedsausschluss oder eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.
7. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und zugleich stimmberechtigten Mitglieder.
8. Alle Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden. Bei nur einer Person, die geheime Wahl beantragt, ist eine geheime Wahl zwingend notwendig. Hier gibt es keine Mehrheitsentscheidung.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

GS
CO
ST
TO

10. Aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) 1. Vorsitzenden (BGB)
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden (BGB)
 - c) Schatzmeister/-in (BGB)
 - d) Schriftführer/-in (BGB)
 - e) bis zu 4 Beisitzer/-innen (erweiterter Vorstand)
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in sowie der/die Schriftführer/-in. Der erweiterte Vorstand hat Stimmrecht.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Der/die 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in sowie der/die Schriftführer/-in vertreten den Verein jeweils allein.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kann Satzungsänderungen sofort durchführen, sofern diese auf Anweisungen des Amtsgerichts / des Finanzamts beruhen.
8. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
9. Tritt die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in oder der/die Schriftführer/-in vorzeitig von seinem Amt zurück, so wählt der Vorstand einen neuen 1. Vorsitz bzw. einen neuen stellvertretenden Vorsitz bzw. eine/n Schatzmeister/-in oder eine/n Schriftführer/in.
10. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand berufen sowie abberufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
11. Der Beirat wird berufen und abberufen. Hierüber wird die Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt.

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Den Kassenprüfer/-innen obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

GR
CO
ST
TO

§10 Niederschriften

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Bericht der Kassenprüfer/-innen wird in schriftlicher Form der Mitgliederversammlung vorgelegt und dem Protokoll hinzugefügt.

§11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht nach der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht
 - a) An der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken.
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
 - c) Bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken. Bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind 25 % der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 - d) Bei der Wahl des Vorstandes mitzuwirken.
 - e) Das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.
 - f) Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhält ein Stimmrecht. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil mittels Vollmacht in Textform vertreten lassen. Ansonsten ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren und seinen Zweck zu fördern. Es hat insbesondere die Pflicht
 - a) Den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.
 - b) Dafür Sorge zu tragen, dass sein Mitgliedsbeitrag pünktlich abgebucht werden kann.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung muss einen Monat vorher mit den Angaben der geplanten Auflösung einberufen werden. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstandes sowie sein/e Stellvertreter/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Grundschule am Mandelbaum Rohrbach / Pfalz e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

GF
CO
ST
TO

§ 14 DSGVO

1. Der gesetzliche Datenschutz wird respektiert und eingehalten. Alle weiteren möglichen Regelungen können in einer Datenschutzverordnung festgelegt werden.

§ 15 Online-Meetings

1. Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können auf Entscheidung der/des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den stellv. Vorsitzenden, auch als rein virtuelle Sitzungen abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Sitzung möglich. Die Form der Sitzung gibt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende, mit der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Sitzungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrechts der Vorstandsmitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Sitzung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte aller teilnehmenden Vorstandsmitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Vorstandssitzung gesichert sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung der Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.
3. Zugangsdaten zu den Online-Meetings, die den Mitgliedern zugeleitet wurden, dürfen von den Mitgliedern nicht weitergeleitet werden. Gäste werden ausschließlich durch den Vorstand eingeladen.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 16.04.2024 in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 16.04.2024 und durch Beschluss des Vorstands geändert in den §§7 und 10.

Rohrbach, den 02.12.2024

Ge
6
ST
70

Unterschriften von Vereinsmitgliedern



C. Altenstein



S. Thielen



L. Kope

H. F. Kott

3050
TO